Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 36 (1941)
Heft: 2

Vorwort: Zum 1. August
Autor: Boerlin, Gerhard

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum 1. August

Bei seiner Tätigkeit begegnet unser Heimatschutz immer wieder der Aufgabe, das Wesen des Landes in seiner geschichtlich und natürlich gewachsenen Eigenart zu erkennen und zu bewahren. Worin dieses besteht, ist bei den äußeren Erscheinungen, wie Landschafts-, Ort- und Städtebild, jedem Auge verständlich; schwieriger ist es schon, die tieferen Züge sich deutlich zu machen, die Gesinnung, welche sich in diesen Gestaltungen ausspricht, zu beschreiben. Das gilt vollends bei dem Hergang, den wir heute feiern; denn auch der Bund von 1291 entspringt einer bestimmten Volksanlage. Sprachen wie die unsrigen, Lieder, Bräuche, Bauten und Gerätschaften, das alles gibt es auch anderswo, oft in sehr verwandter Weise; aber auf die Unterschiede muß es uns ankommen. Betrachten wir nun den Bundesbrief daraufhin, welcher Gesinnung er Ausdruck gibt, so überrascht uns das Fehlen all der leuchtenden Worte, wie Freiheit, Unabhängigkeit, Volksherrschaft, aber auch jedes Pathos, obwohl die lateinische Sprache, in der er abgefaßt ist, sich dafür eignen würde. Vielmehr ist alles schlicht ausgedrückt und sachlich: es wird die Unsicherheit der Zeiten angeführt, dann ein gegenseitiges Hilfeversprechen abgegeben, ganz allgemein, wobei als bezeichnender Zug hervorgehoben sei, daß die Hilfe in eigenen Kosten geschehen soll, d. h. nicht nachher dem Bedrängten eine Rechnung gestellt werden darf. Nun kommt wohl etwas Neues: nämlich daß man keinen landesfremden Richter annehmen will, noch eine solchen, der das Amt gekauft hat, offenbar um vor der Vererbbarkeit des Amtes geschützt zu sein. Die folgenden Bestimmungen betreffen, kurz gesagt, Zusicherungen gegenseitiger Rechtshilfe. Es wird nicht das Recht eigener Richterwahl verlangt und gegenüber der Obrigkeit die Pflicht geziemender Untertänigkeit festgehalten. Altes Herkommen wird für die Ablehnung eines landesfremden Richters nicht angerufen, noch auf ewige Menschenrechte gepocht, sondern die Ablehnung als etwas Selbstverständliches ausgesprochen.

Wir sehen also die große Einfachheit, das den Zeitläufen Gemäße, und spüren eine feste Entschlossenheit und nicht geringe Klugheit. Es ist nicht ein erster oder weiterer Schritt zu einem planvollen Ausbau, sondern eine Vereinbarung gegen eine als drohend empfundene be-

stimmte Gefahr: nämlich der Einsetzung fremder Richter. Wie die gegenseitige Hilfe geschehen kann, werden sie wohl besprochen haben, und lassen sie dann wenige Jahrzehnte später zur Tat werden. Ein starkes Gefühl der Verbundenheit aus gleicher Herkunft und Lebenslage tritt uns entgegen, und das ist die feste Grundlage für die spätere Entwicklung. Eine große Einsicht in die politischen Möglichkeiten dürfen wir den Männern von 1291 zuerkennen, auch Sinn für das gebotene Maß. Damit setzen sie sich später zur eigentlichen Unabhängigkeit durch, ohne starke, staatliche Bindungen unter sich; jeder Ort bleibt auf sein eigenes Wesen stolz und umsichtig bedacht. Dei gratia und confusio hominum standen ihnen helfend zur Seite; aber wir glauben auch an die besondere Tüchtigkeit jener Männer, an die Kraft der erwähnten Eigenschaften, welche über die Zeiten hinaus weiterwirkte und zu dem führte, was unsere heutige schweizerische Eidgenossenschaft ausmacht. Zu dieser Entwicklung mußte zum Heimatlichen, in welchem die alten Orte verharrten, der vaterländische Gedanke treten, der ein größeres Ganzes verlangt, und dem das Heimatliche immer stärkere Opfer zu bringen hat. Wenn wir für die Heimat und ihre Erhaltung eintreten, so sind wir doch von der Einsicht erfüllt, dem Kaiser geben zu müssen, was des Kaisers ist. In dieser Gesinnung dürfen wir uns, wie es im Bundesbrief heißt: Conspirati nennen, nach der ursprünglichen Bedeutung: die gleich Beseelten. Mögen wir immer nach dem Vorbilde der Vorfahren das richtige Maß ein- und uns von großen Gebärden frei halten und bei allem entschlossenen Ernst ihre Klugheit nie vermissen lassen. Dann dürfen wir, an unserer Stelle, weiter das Bewußtsein haben, einer hohen Aufgabe zu dienen und für das Gedeihen des Ganzen etwas beigetragen zu haben.

Der Obmann der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz:
Gerhard Boerlin.